



Politische Gemeinde  
8825 Hütten

# VERORDNUNG ÜBER DIE ABWASSERANLAGEN

vom 19. Dezember 1974

<b>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
ART. 1.....	6
ÖFFENTLICHES KANALNETZ .....	6
HAUSINSTALLATIONEN .....	6
<b>ART. 2.....</b>	<b>6</b>
ZUSTÄNDIGKEIT DER GEMEINDEBEHÖRDEN .....	6
<b>ART. 3.....</b>	<b>7</b>
ANLAGE DER ÖFFENTLICHEN KANÄLE .....	7
LEITUNGSKATASTER .....	7
<b>ART. 4.....</b>	<b>7</b>
FINANZIERUNG DER KANÄLE .....	7
<b>ART. 5.....</b>	<b>7</b>
KOSTEN DER ANSCHLUSSLEITUNGEN .....	7
<b>ART. 6.....</b>	<b>8</b>
BEITRÄGE AN PRIVATE KANÄLE .....	8
<b>ART. 7.....</b>	<b>8</b>
ÜBERNAHME PRIVATER ABWASSERANLAGEN.....	8
<b>ART. 8.....</b>	<b>8</b>
UNTERHALT PRIVATER ANSCHLUSSLEITUNGEN.....	8
<b>B. ANSCHLUSS PRIVATER LIEGENSCHAFTEN.....</b>	<b>9</b>
<b>1. DIE ANSCHLUSSPFLICHT.....</b>	<b>9</b>
<b>ART. 9.....</b>	<b>9</b>
ANSCHLUSSPFLICHT .....	9
<b>ART. 10.....</b>	<b>9</b>
ANSCHLUSSFRIST.....	9
<b>ART. 11.....</b>	<b>9</b>
AUSNAHMEN VON DER ANSCHLUSSPFLICHT .....	9
<b>ART. 12.....</b>	<b>9</b>
UMFANG DER ANSCHLUSSPFLICHT .....	9
<b>2. ANSCHLUSSBEWILLIGUNG.....</b>	<b>9</b>
<b>ART. 13.....</b>	<b>9</b>
BEWILLIGUNGSPFLICHT .....	9
<b>ART. 14.....</b>	<b>10</b>
GESUCHSUNTERLAGEN .....	10
<b>ART. 15.....</b>	<b>10</b>
BAUBEGINN .....	10
<b>ART. 16.....</b>	<b>11</b>
GELTUNGSDAUER DER BEWILLIGUNG.....	11
<b>ART. 17.....</b>	<b>11</b>

KONTROLLE UND ABNAHME .....	11
BEHÖRDLICHE KONTROLLE UND HAFTUNG .....	11
FACHMÄNNISCHE AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN .....	12
<b><u>3. ART DER ABWASSER UND DES KANALISATIONSSYSTEMS</u></b> .....	<b>12</b>
<b>ART. 18</b> .....	<b>12</b>
BEGRIFF DES ABWASSERS .....	12
<b>ART. 19</b> .....	<b>12</b>
SCHMUTZWASSER .....	12
<b>ART. 20</b> .....	<b>12</b>
METEORWASSER .....	12
<b>ART. 21</b> .....	<b>13</b>
TRENNSYSTEM .....	13
<b>ART. 22</b> .....	<b>13</b>
VERWEIGERUNG DER ABWASSERANNAHME .....	13
<b>ART. 23</b> .....	<b>13</b>
SCHÄDLICHE ABWASSER .....	13
<b>ART. 24</b> .....	<b>14</b>
INDUSTRIELLE ABWASSER .....	14
<b>ART. 25</b> .....	<b>14</b>
AUFHEBUNG DER BEWILLIGUNG .....	14
<b>ART. 26</b> .....	<b>14</b>
MINERALÖLABSCHEIDER .....	14
<b>ART. 27</b> .....	<b>15</b>
FETTABSCHIEDER .....	15
<b>ART. 28</b> .....	<b>15</b>
TANKANLAGEN .....	15
<b>ART. 29</b> .....	<b>15</b>
ABFALLSTOFFE .....	15
<b>ART. 30</b> .....	<b>15</b>
ABWASSEREINLEITUNG IN ÖFFENTLICHE GEWÄSSER .....	15
<b>4. BAU, BETRIEB UND UNTERHALT PRIVATER ABWASSERANLAGEN</b> .....	<b>15</b>
<b>ART. 31</b> .....	<b>16</b>
EINZELANSCHLUSS .....	16
<b>ART. 32</b> .....	<b>16</b>
KOLLEKTIVANSCHLUSS .....	16
<b>ART. 33</b> .....	<b>16</b>
GEMEINSAME GRUNDSTÜCKENTWÄSSERUNG .....	16
<b>ART. 34</b> .....	<b>16</b>
UNTERIRDISCHE ZULEITUNG .....	16
ZUGÄNGLICHKEIT .....	16

<b>ART. 35</b> .....	<b>16</b>
BAUVORSCHRIFTEN FÜR BODENLEITUNGEN .....	16
<b>ART. 36</b> .....	<b>17</b>
DURCHGANG DURCH MAUERN .....	17
HÖHENLAGE ZU WASSERLEITUNGEN .....	17
<b>ART. 37</b> .....	<b>17</b>
MATERIALIEN .....	17
<b>ART. 38</b> .....	<b>17</b>
VERLEGUNG DICHTUNG.....	17
<b>ART. 39</b> .....	<b>18</b>
LICHTWEITE DER ROHRE.....	18
<b>ART. 40</b> .....	<b>18</b>
GEFÄLLE.....	18
<b>ART. 41</b> .....	<b>18</b>
FORMSTÜCKE.....	18
<b>ART. 42</b> .....	<b>18</b>
ANSCHLUSS AN DIE HAUPTLEITUNG .....	18
<b>ART. 43</b> .....	<b>19</b>
REVISIONSSCHÄCHTE.....	19
<b>ART. 44</b> .....	<b>19</b>
SPÜL- UND REINIGUNGSVORRICHTUNGEN .....	19
<b>ART. 45</b> .....	<b>19</b>
ENTLÜFTUNG .....	19
<b>ART. 46</b> .....	<b>20</b>
REGENFALLROHRE.....	20
<b>ART. 47</b> .....	<b>20</b>
SICKERLEITUNGEN.....	20
<b>ART 48</b> .....	<b>20</b>
HOFSAMMLER.....	20
<b>ART. 49</b> .....	<b>20</b>
BODENABLÄUFE IN GEBÄUDEN .....	21
<b>ART. 50</b> .....	<b>21</b>
GERUCHSVERSCHLÜSSE.....	21
<b>ART 51</b> .....	<b>21</b>
SPÜLKLOSETTS .....	21
<b>ART. 52</b> .....	<b>21</b>
ENTWÄSSERUNG VON BEHÄLTERN UND BESONDEREN ANLAGEN .....	21
<b>ART. 53</b> .....	<b>21</b>
PUMPEN, RÜCKSTAUVERSCHLÜSSE.....	21
<b>ART. 54</b> .....	<b>22</b>

WARTUNG VON PUMPEN UND RÜCKSTAUVERSCHLÜSSEN .....	22
<b>ART. 55</b> .....	<b>22</b>
REINIGUNG DER ENTWÄSSERUNGSANLAGEN .....	22
<b>ART. 56</b> .....	<b>22</b>
WEITERE VORSCHRIFTEN .....	22
<b>C. SCHLUSS-, STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>22</b>
<b>ART. 57</b> .....	<b>23</b>
VORBEHALT EIDGENÖSSISCHEN UND KANTONALEN RECHTS .....	23
<b>ART. 58</b> .....	<b>23</b>
AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN.....	23
<b>ART. 59</b> .....	<b>23</b>
ANPASSUNG BESTEHENDER ABWASSERANLAGEN.....	23
<b>ART. 60</b> .....	<b>24</b>
VORSORGLICHE ANPASSUNG .....	24
<b>ART. 61</b> .....	<b>24</b>
REKURSRECHT .....	24
<b>ART. 62</b> .....	<b>24</b>
STRAFBESTIMMUNGEN.....	24
<b>ART. 63</b> .....	<b>24</b>
INKRAFTTRETEN .....	24

## **Grundlage und Geltungs- bereich der Verordnung**

Die Gemeinde Hütten erlässt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Gesetzgebung über das Gemeindewesen die folgende Verordnung über die Abwasseranlagen, die für das ganze Gemeindegebiet Geltung hat:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

## **Öffentliches Kanalnetz**

1 Die Gemeinde erstellt und unterhält zur Ableitung und Reinigung der Abwässer von öffentlichen und privaten Grundstücken ein öffentliches Kanalnetz im Trennsystem, mit Anschluss der Schmutzwasserleitung an eine zentrale Kläranlage.

2 Der Ausbau der Abwasseranlagen folgt schrittweise nach Massgabe des Bedürfnisses aufgrund des vom Regierungsrat genehmigten generellen Kanalisationsprojektes (inkl. allfällige Ergänzungen).

## **Hausinstallationen**

3 Für die Installationen im Gebäude sind die „Leitsätze für Abwasser-Installationen“ des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateuren-Verbandes, 8023 Zürich (letzte Ausgabe), massgebend.

### **Art. 2**

## **Zuständigkeit der Gemein- debehörden**

1 Planung, Projektierung und Bau öffentlicher und öffentlichen Zwecken dienender privater Abwasseranlagen, die Leistung von Beiträgen an private Anlagen sowie die Übernahme privater Anschlussleitungen durch die Gemeinde fallen, unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung, in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

2 Die Überwachung der öffentlichen Gewässer und der Abwasseranlagen in hygienischer Hinsicht ist Aufgabe der Gesundheitsbehörde.

3 Im übrigen unterstehen sämtliche Abwasseranlagen der Aufsicht der Strassen- und Werkkommission. Sie ist insbesondere die zuständige Behörde für alle Anordnungen in bezug auf den Anschluss privater Liegenschaften an die Kanalisationen, einschliesslich Erteilung von Anschlussbewilligungen sowie Kontrolle und Abnahme der Anlagen, und für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen.

4 Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Anschlussverträgen und Zweckverbandsvereinbarungen mit anderen Gemeinden, die von der Gemeindeversammlung genehmigt worden sind, sowie besondere Anordnungen der kantonalen Behörden.

### ***Anlage der öffentlichen Kanäle***

#### **Art. 3**

1 Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder in dem für Strassen bestimmten Gebiet verlegt. Die Gemeinde kann auch Kanäle im privaten Grund erstellen; sie erwirbt dafür die Durchleitungsrechte. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümer nicht möglich, so finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten Anwendung.

2 Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

### ***Leitungskataster***

3 Der Gemeinderat lässt einen Kataster der öffentlichen Kanalisation und der an sie angeschlossenen privaten Abwasserleitungen aufstellen und nachführen.

4 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür nötigen Angaben zu machen und Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden. Allfällig entstehender Schaden ist zu vergüten.

### ***Finanzierung der Kanäle***

#### **Art. 4**

1 Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel durch die Gemeinde erstellt und finanziert, soweit die Kosten nicht durch Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. Vorbehalten bleiben das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung von Erschliessungskosten.

2 Wünschen Private die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Kanals, für dessen Bau ein hinreichendes öffentliches Interesse noch nicht besteht, so kann sie verweigert oder unbeschadet der Beitrags- und Gebührenpflicht von einer angemessenen Kostenbeteiligung der interessierten Privaten abhängig gemacht werden.

### ***Kosten der Anschlussleitungen***

#### **Art. 5**

Die Erstellungskosten der für die Zuführung der Abwasser zur öffentlichen Kanalisation erforderlichen Leitungen (Anschlussleitungen) tragen die Grundeigentümer in vollem Umfang, sofern die Gemeinde nicht, gestützt auf Art. 6, Beiträge gewährt.

### ***Beiträge an private Kanäle***

#### **Art. 6**

1 An die Erstellungskosten von Leitungen, für welche die Privaten kostenpflichtig sind, leistet die Gemeinde grundsätzlich keine Beiträge.

2 Wird auf Verlangen der Gemeinde eine Leitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten, sofern die Leitung auch sonst den an die öffentlichen Kanäle gestellten technischen Anforderungen genügt. An eine Beitragsleistung soll die Bedingung geknüpft werden, dass die Leitung nach ihrer Erstellung im übrigen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde übergehe. Andernfalls sind die Voraussetzungen und Bedingungen festzulegen, unter denen der Gemeinde oder Dritten die Mitbenützung der Leitung zu gestatten ist.

### ***Übernahme privater Abwasseranlagen***

#### **Art. 7**

1 Die Gemeinde kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten private Abwasseranlagen, die öffentlichen Interessen zu dienen vermögen, übernehmen, sofern die Abtretung unentgeltlich erfolgt. Die Übernahme privater Quartierkläranlagen ist ausgeschlossen.

2 Die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung, des Baugesetzes und die Inanspruchnahme des Expropriationsrechts durch die Gemeinde bleiben vorbehalten.

### ***Unterhalt privater Anschlussleitungen***

#### **Art. 8**

1 Die Kosten des Unterhaltes und der Reinigung privater Abwasseranlagen trägt der Werk- oder Grundeigentümer.

2 Auf Verlangen des Grundeigentümers und bei Sicherstellung der Kosten durch ihn kann die Gemeinde die Reinigung der Anschlussleitungen bis zu den Fallleitungen im Gebäudeinnern übernehmen.

3 Misstände berechtigen die Gemeinde in jedem Falle zur Ersatzvornahme.



## **B. Anschluss privater Liegenschaften**

### **1. Die Anschlusspflicht**

#### ***Anschlusspflicht***

#### **Art. 9**

Im Einzugsgebiet öffentlicher und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind alle Liegenschaften in diese zu entwässern, auch wenn das Abwasser künstlich gehoben werden muss.

#### ***Anschlussfrist***

#### **Art. 10**

Die Strassen- und Werkkommission kann für die Abwasseranschlüsse Fristen setzen. Die Behörde trifft nötigenfalls die entsprechenden Anordnungen.

#### ***Ausnahmen von der Anschlusspflicht***

#### **Art. 11**

1 Das Erstellen geschlossener Abwassergruben ist nur noch in den vom Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971 und der dazu erlassenen „Allgemeinen Gewässerschutzverordnung“ vom 19. Juni 1972 zugelassen Fällen gestattet und bedarf einer Bewilligung der Baudirektion bzw. des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

2 Die Erstellung von geschlossenen Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche bedarf der Bewilligung gemäss kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

3 Wird die Abwasserbeseitigung durch ein Grubenentleerungsunternehmen besorgt, so hat dieses zuhanden der kantonalen Baudirektion eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, wohin die Abgänge gebracht und auf welche Weise sie unschädlich gemacht werden. Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Gewässerschutzes oder anderen Unzukömmlichkeiten trifft die Strassen- und Werkkommission in dringenden Fällen die ersten Massnahmen.

#### ***Umfang der Anschlusspflicht***

#### **Art. 12**

Die Anschlusspflicht erstreckt sich, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, auf alle Abwasser. (vergl. Art. 18 ff).

### **2. Anschlussbewilligung**

#### ***Bewilligungspflicht***

#### **Art. 13**

Für die Erstellung, Erweiterung oder Abänderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden oder angeschlossenen privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung in der Benützung einer solchen Anlage,

die auf Menge und Beschaffenheit der Abwasser einen Einfluss hat, ist vor Baubeginn die Bewilligung der Strassen- und Werkkommission einzuholen.

#### **Art. 14**

### ***Gesuchsunterlagen***

1 Dem schriftlichen Gesuch sind die nachstehenden, vom Grundeigentümer bzw. Bauherrn und vom Projektverfasser unterzeichneten Pläne (auf Normalformat 21 x 29,7 cm gefaltet) dreifach beizulegen:

a) Situationsplan der Liegenschaft im Masstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strassen, der Kataster- und Polizeinumern, der Lage des öffentlichen Kanals, der Anschlussleitung sowie der bestehenden Werkleitungen (Elektrisch, Wasser, Telefon etc.).

b) Kanalisationsplan (Gebäude-Grundriss) im Masstab 1:50 oder 1:100 mit Koten; dieser Plan muss enthalten: Sämtliche Anfallstellen unter Angabe der Art des Abwassers und der angeschlossenen Apparate, die Lichtweite, Das Gefälle und das Material der Ableitungen (Fallrohr und Sohlleitungen), Material- und Ausführungsart der Rohrverbindungen (vergl. Art. 37), Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw. Bei Dachwasser- und Hofsammleranschlüssen ist die anzuschliessende Dach- bzw. Vorplatzfläche in Quadratmetern anzugeben.

c) Längenprofile im Masstab 1:50 oder 1:100 der Abwasserleitungen bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Gefälle und der Anschlusshöhe an den Hauptkanal.

d) Schemapläne mit Dimensionierungsberechnungen der Mineralöl- und Fettabscheider.

e) Plan allfälliger Kläreinrichtungen im Masstab 1:20 bis 1:100 mit allen erforderlichen Angaben. (vergl. Art. 23 ff).

2 Unvollständige Gesuche und unfachgemässe Pläne können zur Ergänzung bzw. Korrektur zurückgewiesen werden.

#### **Art. 15**

### ***Baubeginn***

Mit der Erstellung der Abwasseranlagen darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung erteilt ist und der Bewilligungsinhaber einen Satz der genehmigten Pläne zurückerhalten hat. Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden; sind Änderungen notwendig, so dürfen sie erst nach Vorlage und behördlicher Genehmigung abgeänderter oder neuer Pläne ausgeführt werden.

### ***Geltungsdauer der Bewilligung***

#### **Art. 16**

1 Die Anschlussbewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn inzwischen mit der Ausführung der bewilligten Massnahme nicht begonnen worden ist.

2 Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu-, Um oder Erweiterungsbau eines Gebäudes erstellt oder abgeändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden baupolizeilichen Bewilligung.

### ***Kontrolle und Abnahme***

#### **Art. 17**

1 Leitungen und Einrichtungen sind mindestens einen Tag vor ihrer Fertigstellung der Gemeindeverwaltung zur Kontrolle anzumelden. Anlageteile, die unterirdisch zu liegen kommen, dürfen erst nach erfolgter Kontrolle und Vornahme allfällig angeordneter Änderungen eingedeckt werden.

2 Die Strassen- und Werkkommission lässt die vollendete Anlage prüfen und verfügt die Abänderungen vorschriftswidriger Teile. Die Anlage darf erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem die behördliche Kontrolle ergeben hat, dass sie richtig ausgeführt ist und zweckentsprechend funktioniert.

3 Für die Kontrolle neuer oder abgeänderter Anlagen sind vom Bauherrn bzw. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeiter, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4 Die Strassen- und Werkkommission ist befugt, die privaten Entwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Ihr und den von ihr Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

### ***Behördliche Kontrolle und Haftung***

5 Die Prüfung der Pläne und die Kontrolle der Anlagen durch die Strassen- und Werkkommission entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen. Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

6 Für jeden Schaden, der aus fehlerhafter Erstellung, ungenügendem Funktionieren oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen an öffentlichem oder privatem Eigentum oder an der Gesundheit oder dem Wohlbefinden von Personen entsteht, haften die Fehlbaren sowie die Werk- und die Grundeigentümer nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Zivilgesetzbuches.

### ***Fachmännische Ausführung der Arbeiten***

7 Private Abwasseranlagen sowie die Hausinstallationen sind fachgerecht auszuführen. Der Strassen- und Werkkommission ist vor Baubeginn Meldung darüber zu erstatten, durch wen die Arbeitsausführung und die laufende Kontrolle erfolgen wird.

## **3. Art der Abwasser und des Kanalisationssystems**

### **Art. 18**

### ***Begriff des Abwassers***

Als Abwasser im Sinne dieser Vorschriften gilt alles in irgendwelcher Form gebrauchte Wasser aus Wohnhäusern, Wirtschafts-, Gewerbe- und Industriebetrieben, usw. sowie ungebrauchtes Wasser, dessen Ableitung im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder sonst des öffentlichen Wohles liegt, wie Schnee- und Regenwasser, abgehendes Wasser von Brunnen und Wasserversorgung, oberflächlich zutage tretendes Quellwasser, das nicht Brunnen oder der Wasserversorgung zugeleitet wird, hochstehendes Grundwasser, das Schäden an Gebäuden bewirken kann usw.

### **Art. 19**

### ***Schmutzwasser***

Verunreinigtes Abwasser, namentlich aus Küche, Bad, Aborten, Waschküche usw., wird als Schmutzwasser bezeichnet. Der Gemeinderat entscheidet nach Weisung der Baudirektion, welche Abwasser als Schmutzwasser zu bezeichnen sind.

### **Art. 20**

### ***Meteorwasser***

Unverschmutztes Abwasser wie Schnee- und Regenwasser, Sickerwasser, Quellwasser usw. wird als Meteorwasser bezeichnet. Das Meteorwasser wird der Abwasserreinigungsanlage nicht zugeleitet.

## **Trennsystem**

### **Art. 21**

Für Schmutzwasser und Meteorwasser werden getrennte Kanäle erstellt. Das Schmutzwasser wird einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet. Das Meteorwasser wird in ein öffentliches Gewässer geführt. Das aus einer Liegenschaft anfallende Abwasser ist nach der Art getrennt in besonderen Anschlussleitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen.

## **Verweigerung der Abwasserannahme**

### **Art. 22**

1 Die Strassen- und Werkkommision kann die Abnahme grösserer Mengen ungenügend ausgenützten Brauchwassers (Kühlwasser etc.) aus industriellen und gewerblichen Betrieben verweigern.

2 Fallen aus einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so kann die Behörde anordnen, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

## **Schädliche Abwasser**

### **Art. 23**

1 Das dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlage- teile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutge- wässer gefährdet oder zerstört.

2 Es ist untersagt, folgende Stoffe mittelbar oder unmit- telbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Stoffe, die in der Kanalisation oder in Anlagen der Reinigung zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie: Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchen- abfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern etc.,
- b) Jauche aus Ställen, Miststöcken, Komposthaufen, Aborten ohne Wasserspülung sowie Abflüsse aus Futter- silos,
- c) dickflüssige, breiige, schlammige und stark färbende Stoffe,
- d) Öle, Fette, Bitumen und Teere,
- e) Gase und Dämpfe,
- f) giftige infektiöse und radioaktive Stoffe,
- g) feuer- oder explosionsfähige Stoffe,
- h) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Tempe- ratur von über 40 Grad Celsius,
- i) säure-, salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädli- chen Konzentrationen (in der Regel von mehr als ½ Promille).
- k) Massgebend sind die eidgenössischen Richtlinien ü-

ber die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer.

3 Im Zweifelsfalle entscheidet die Strassen- und Werkkommission aufgrund eines neutralen Gutachtens, nachdem sie die Weisungen der Baudirektion eingeholt hat. Sie gibt der Baudirektion von ihrem Entscheid Kenntnis.

### **Art. 24**

#### ***Industrielle Abwasser***

1 Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es den Anforderungen von Art. 22 genügt und in der zentralen Kläranlage ohne besondere Einrichtungen hinreichend gereinigt werden kann. Nötigenfalls sind die Abwässer am Entstehungsort auf Kosten des Grundeigentümers oder des Betriebsinhabers genügend vorzubehandeln (z.B. durch Entgiftung, Klärung, Desinfektion, Neutralisation, Abkühlung etc.).

2 Die Pläne für Vorbehandlungsanlagen sind der Strassen- und Werkkommission zur Genehmigung einzureichen. Diese kann verlangen, dass der Gesuchsteller auf eigene Kosten das Gutachten einer neutralen Fachinstanz (z.B. der EAWAG) beibringt.

### **Art. 25**

#### ***Aufhebung der Bewilligung***

Eine erteilte Bewilligung für den Anschluss industrieller oder gewerblicher Abwasser kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

### **Art. 26**

#### ***Mineralölabscheider***

1 Abwasser aus Garagen und vor Garagenvorplätzen sowie von Autowaschplätzen, von Benzin- und Öltankanlagen sowie aus Räumen, in denen Benzin oder andere feuergefährliche Flüssigkeiten gelagert oder verwendet werden, dürfen nur unter Einschaltung von Mineralölabscheidern abgeleitet werden. Die Abscheider sind gemäss den kantonalen Normen anzulegen und zu unterhalten.

2 Der Reinigungsdienst für die Mineralölabscheider wird von der Strassen- und Werkkommission verbindlich für alle Eigentümer und auf ihre Kosten organisiert und durchgeführt.

3 Das Abwasser aus Garagen und von Garagenvorplätzen darf nicht auf öffentliche Strassen und Plätze abfließen. Das Waschen von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten mit Wasser, Seife, Rohöl und anderen Erdölderivaten, ebenso der Ölwechsel, ist auf öffentlichem Grund und überall da, wo dies zu Verunreinigungen in ober- oder unterirdischen Gewässern führen kann, untersagt.

4 Das Abwasser aus gewerblichen Garagen, Unterniveau-Garagen, Garagen ohne Vorplätze und besonderen Autowaschplätzen ist der Schmutzwasserleitung, dasjenige aus Einstellgaragen mit nicht überdeckten Vorplätzen in der Regel der Meteorwasserleitung zuzuleiten. In jedem Fall ist ein den Vorschriften entsprechender Mineralölabscheider einzubauen.

### **Art. 27**

#### ***Fettabscheider***

1 Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abgänge (z.B. aus gewerblichen Wäschereien, Grossküchen, Schlachthäusern, Metzgereibetrieben etc.) zu erwarten sind, sind zum Abfangen des Fettes und anderer schädlicher Stoffe sicher wirkende Fettabscheider gemäss den kantonalen Normen einzubauen und vom Grund- oder Werkeigentümer zu warten.

2 Der Reinigungsdienst für die Fettabscheider wird von der Strassen- und Werkkommission verbindlich für alle Eigentümer und auf ihre Kosten organisiert und durchgeführt.

### **Art. 28**

#### ***Tankanlagen***

Tankanlagen für Benzin, Öl, Säuren und Laugen und Lager für sonstige den Gewässern gefährliche Stoffe sind so zu bauen und auszustatten, dass der Inhalt nicht in das Erdreich, die Gewässer oder in die Kanalisation gelangen kann. Die Bestimmungen der eidg. techn. Tankvorschriften sowie diejenigen des kant. Amtes für Gewässerschutz sind zu beachten.

### **Art. 29**

#### ***Abfallstoffe***

Abfallstoffe gemäss Art. 22, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden dürfen, sind auf eine polizeilich und hygienisch einwandfreie und zulässige andere Art zu beseitigen.

### **Art. 30**

#### ***Abwassereinleitung in öffentliche Gewässer***

Das mittelbare und das unmittelbare Einleiten von Schmutzwasser in ein Gewässer und dessen Versickernlassen ist grundsätzlich untersagt. Für Ausnahmefälle ist der Nachweis erforderlich, dass dadurch wie auch durch die Beseitigung der Feststoffe keine Verunreinigung eines Gewässers und keine unhygienischen Zustände eintreten können. Es ist dafür die Bewilligung der Baudirektion und der Gesundheitsbehörde erforderlich. Die Kosten fachmännischer Untersuchungen trägt der Gesuchsteller.

## **4. Bau, Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen**

### ***Einzelanschluss***

#### **Art. 31**

1 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremden Grundes zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung der Strassen- und Werkkommission zulässig.

2 Bei der Teilung von Grundstücken kann die Strassen- und Werkkommission anordnen, dass die Abwasseranlagen der neugebildeten Parzellen dieser Vorschrift anzupassen oder die Rechtsverhältnisse gemäss Art. 32 zu regeln sind.

### ***Kollektivanschluss***

#### **Art. 32**

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt, oder wird die Durchleitung durch fremden Grund gestattet, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, finanzielle Leistungen etc.) durch Eintrag im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich hierüber bei der Strassen- und Werkkommission auszuweisen.

### ***Gemeinsame Grundstücksentwässerung***

#### **Art. 33**

1 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann die Strassen- und Werkkommission die gemeinsame Entwässerung von Grundstücken verlangen.

2 Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

### ***Unterirdische Zuleitung***

#### **Art. 34**

1 Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch zuzuleiten.

### ***Zugänglichkeit***

2 Die Entwässerungsanlagen müssen im übrigen so angelegt sein, dass sie, namentlich zum Zweck der Reinigung und Spülung, jederzeit gut zugänglich sind.

### ***Bauvorschriften für Bodenleitungen***

#### **Art. 35**

1 Die Grundleitungen sind mit gleichmässigem Gefälle möglichst kurz, geradlinig sowie frostsicher zu verlegen. Ausserhalb der Gebäude soll die Überdeckung über dem Rohr mindestens 80 cm betragen.

2 Im Strassen- und Trottoirgebiet sowie in schlechtem Grund sind die Leitungen genügend einzubetonieren; im übrigen sind sie in Sand und Kies sorgfältig einzubetten. Für die Erstellung von Leitungen im öffentlichen Grund, insbesondere für das Einfüllen der Gräben und das Wiederherstellen der Chaussierung und Beläge bleiben die entsprechenden Vorschriften des Kantons und der Gemeinde vorbehalten.



3 Die Gemeinde kann die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal und die Anlage der Leitungen im öffentlichen Grund dem Grundeigentümer zur Ausführung durch Fachleute überlassen oder aber auf Kosten des Grundeigentümers durch ihre Organe oder Dritte ausführen lassen.

### **Art. 36**

1 Die Abwasserleitungen müssen im Bereich des Baugrubenaushubes bis auf den gewachsenen Boden unterbetoniert werden, damit keine Rohrbrüche durch Setzung der Leitung entstehen.

#### ***Durchgang durch Mauern***

2 Beim Durchgang durch Mauern und Fundamente sind Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolstern zu umhüllen.

#### ***Höhenlage zu Wasserleitungen***

3 Kanalisationen im Bereiche von Wasserleitungen sind grundsätzlich tiefer als diese zu verlegen. Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind in einem Abstand von mindestens 1 m zu verlegen.

### **Art. 37**

#### ***Materialien***

1 Für die Entwässerungsanlagen dürfen nur geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien verwendet werden. Alle Apparate und Einrichtungen haben in konstruktiver Hinsicht den hygienischen Anforderungen zu genügen.

2 Für unterirdische Schmutzwasserleitungen sind abwasserbeständige Rohre zu verwenden z.B. aus Steinzeug, Guss, Schleuderbeton, Eternit, Pechfaser oder bewährtem Kunststoff. Für Meteorwasser führende Leitungen sind gewöhnliche Zementrohre zulässig. Für Schmutzwasser-Falleitungen im Inneren von Gebäuden müssen Rohre aus Gusseisen, Schmiedeisen, Blei, Eternit oder geeignetem Kunststoff verwendet werden.

3 Die Strassen- und Werkkommission kann anstelle der vorgeschriebenen Stoffe die Verwendung anderer gleichwertiger Materialien gestatten, für welche EMPA-Prüfungsberichte vorliegen müssen; in besonderen Fällen kann sie entsprechend widerstandsfähiges Material vorschreiben.

### **Art. 38**

#### ***Verlegung Dichtung***

1 Sämtliche Leitungen sind von unten nach oben zu verlegen. Die Rohrverbindungen und Schachtabschlüsse sind wasserdicht, ohne Überzähne und Wulste im Rohrinnern herzustellen.

2 Material und Konstruktion der Dichtungen haben wasserdichte, elastische, wurzelfeste und alterungsbeständige Verbindungen der Röhren zu gewährleisten.

3 Steinzeugmuffen sind mit Kunststoffdichtungen oder mit Dichtungsringen und Vergussmassen zu dichten.

4 Schleuderbetonrohre sind mit Bitumenbänder, Rollringen oder gleichwertigen Materialien zu dichten.

5 Zementrohre für Meteorwasser sind mit Bitumenbändern zu dichten und satt zusammenzufügen.

6 Die Strassen- und Werkkommission kann je nach den Verhältnissen das Dichtungsmaterial und -system vorschreiben oder bewilligen (vergl. Art. 14b).

### **Art. 39**

#### ***Lichtweite der Rohre***

Die Lichtweite der Anschlussleitungen muss mindestens 15 cm betragen. Im übrigen haben die Grundleitungen eine lichte Weite von mindestens 10 cm aufzuweisen. Wo die Verhältnisse es erfordern, kann die Strassen- und Werkkommission andere Rohrdurchmesser vorschreiben oder bewilligen.

### **Art. 40**

#### ***Gefälle***

1 Das Gefälle hat für Schmutzwasserleitungen durchgehend mindestens 3%, für Meteorwasserleitungen mindestens 1% zu betragen. Die Strassen- und Werkkommission kann kleinere Gefälle unter sicherdenen Bedingungen gestatten, wenn die Herstellung vorschriftsgemässer Gefälle unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursacht und sofern ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

2 Bei Gefällsbrüchen sind Kontrollschächte vorzusehen.

### **Art. 41**

#### ***Formstücke***

1 Alle Abzweiger sind mit Formstücken unter einem spitzen Winkel von höchstens 60°, in der Fliessrichtung gemessen, herzustellen. Bei Richtungsänderungen sind Bogenformstücke zu verwenden; scharfe Abbiegungen (z.B. 90° Bogen) sind unzulässig.

2 Rohre verschiedener Weiten sind durch Revisionschächte zu verbinden. In der Fliessrichtung darf die Leitung nicht enger werden.

### **Art. 42**

#### ***Anschluss an die Hauptleitung***

1 Der Anschluss der privaten Nebenleitungen an die Kanalisationshauptleitung hat mit schiefwinkligen Anschluss-Flanschstücken im oberen Drittel des Kanal-Querschnittes zu erfolgen.

2 Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschluss-Stück fertig versetzt und behördlich kontrolliert ist.

## **Revisionsschächte**

### **Art. 43**

1 Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen und bei Richtungsänderungen grösser als 30°, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Die Schächte müssen bei einer Tiefe bis zu 100 cm eine lichte Weite von mindestens 60 cm aufweisen; tiefere Schächte sind mit einer lichten Weite von mindestens 80 cm und konischem Einstieg 60/80 cm auszuführen. Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind korrosionsfeste Steigeisen in 30 cm Abstand oder Leitern anzubringen.

2 In den Schachtsohlen sind sämtliche Leitungen als durchgehende U-förmige Fliessrinnen von der Tiefe des grösseren Rohrkalibers sowohl gegen das Bankett als auch gegeneinander scharfkantig auszubilden (Vermeidung von Wirbelbildung und Überschiessen). Die Bankette müssen nach der Durchlaufrinne hin ein Gefälle von mindestens 1:10 aufweisen.

3 Die Schächte sind mit Deckeln aus Gusseisen oder Beton mit Eisenrahmen von 60 cm Durchmesser zu versehen. Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind Deckel mit Geruchsverschluss zu verwenden.

4 Die Schachtabdeckungen müssen bis auf Terrainoberfläche geführt werden und sind stets freizuhalten. In Schutzräumen sind für Ausbildung und Zulässigkeit von Revisionsschächten die Vorschriften und Empfehlungen des kantonalen Amtes für Zivilschutz sowie des Bundesamtes für Zivilschutz zu beachten.

### **Art. 44**

## **Spül- und Reinigungsvorrichtungen**

Für die Spülung und Reinigung der Kanalisationseinrichtungen sind an geeigneten Stellen, insbesondere am Ende langer Leitungen und beim Übergang der Falleitungen in die Sohlleitungen, gut verschliessbare Putz- und Spülstutzen anzubringen. Die Lichtweite der Stutzen soll derjenigen der Leitungen entsprechen. In der Nähe der Stutzen soll sich ein für Spülzwecke geeigneter Wasseranschluss befinden.

### **Art. 45**

## **Entlüftung**

1 Jede Entwässerungsanlage ist ausreichend zu entlüften. Alle Fallrohre für Schmutzwasser sind mit unverändertem Durchmesser innerhalb des Gebäudes bis über

die Dachfläche hinauszuführen. Das Ausströmen von Kanalgasen in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte muss ausgeschlossen sein. In der Nähe bewohnter Dachräume sind die Entlüftungsrohre mindestens 40 cm über die Sturzhöhe benachbarter Fenster hochzuführen.

2 Lüftungsleitungen dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden; Abzugsrohre von Badeöfen etc. dürfen nicht in Lüftungsleitungen eingeführt werden.

### **Art. 46**

#### ***Regenfallrohre***

1 An öffentliche Kanäle oder Anschlussleitungen angeschlossene Regenfallrohre sind in der Regel ohne Geruchsverschluss bis zum Dach durchzuführen. Münden sie in einem Abstand von weniger als 2 m von Fenstern bewohnter Räume, bei Veranden oder ähnlichen Bauteilen aus, so sind sie mit einem leicht zugänglichen Geruchsverschluss zu versehen.

2 Sinkkasten und Sammler für die Zurückhaltung von Ziegelschiefern, Sand und anderen Sink- und Schwimmstoffen dürfen die Entlüftung der Kanalisation nicht behindern.

### **Art. 47**

#### ***Sickerleitungen***

Sickerleitungen dürfen nicht direkt an die Ableitungen angeschlossen werden, sondern sind an einen Sammler mit Schlamm sack anzuschliessen. Am Anfang der Sickerleitung (höchster Punkt) ist der Einbau eines Spülstutzens erforderlich. Die Leitungsführung ist so zu gestalten, dass die Sickerleitung auch vom Sammler her mit Spezialgeräten gereinigt werden kann (keine scharfen Abbiegungen, 90° Bogen aus 2x45° Bogen mit geradem Zwischenstück (vergl. Art. 40/1).

### **Art. 48**

#### ***Hofsammler***

1 Wasserabläufe von Höfen, Vorplätzen, äussern Kellertreppen etc. sind an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe und Geruchsverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss folgender Tabelle:

bis 200 m <sup>2</sup>	50 cm $\phi$
200 bis 400 m <sup>2</sup>	60 cm $\phi$
über 400 m <sup>2</sup>	80 cm $\phi$ (besser mehrere Sammler)

2 Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden.

### **Art. 49**

## ***Bodenabläufe in Gebäuden***

1 Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten etc.) und Lichtschächte sind mit Sinkkästen mit Geruchsverschluss zu entwässern.

2 Heizräume dürfen bei Ölfeuerung keine Bodenabläufe aufweisen. Zur Entleerung der Heizung kann ein dicht verschliessbarer Stutzen, dessen Mündung mindestens 10 cm über Boden liegt, eingebaut werden.

### **Art. 50**

## ***Geruchsverschlüsse***

1 Jeder unmittelbar an die Entwässerungsanlage angeschlossene Apparat (Klosett, Pissoir, Bidet, Badewanne, Waschbecken, Spültrog etc.) muss mit einem wirksamen Geruchsverschluss versehen sein.

2 Die Geruchsverschlüsse sind durch glatte U- oder S-förmige Röhren oder Knie, die einen guten Wasserabfluss gewährleisten, herzustellen. Sie sind mit gut zugänglichen, luftdicht verschliessbaren Putzöffnungen zu versehen, sofern sie nicht vom Einlauf aus mühelos gereinigt werden können. Sie müssen so konstruiert sein, dass sie beim Ablassen des Wassers nicht ausgesogen werden.

### **Art. 51**

## ***Spülklosetts***

An die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abort- und Pissoirs mit Wasserspülung angeschlossen werden. In Neubauten sind die Klosetts mit Spülkästen zu versehen; in bestehenden Gebäuden sind bei Abänderungen und Erneuerungen von sanitären Anlagen nachträglich ebenfalls Spülkästen einzubauen.

### **Art. 52**

## ***Entwässerung von Behältern und besonderen Anlagen***

1 Eisschränke, Fischkästen, Speiseschränke und ähnliche Behälter dürfen nicht unmittelbar mit einer Abwasserleitung verbunden werden. Ihr Ablauf muss in der Regel offen in ein Ausgussbecken oder in einen Bodenablauf des Aufstellraumes münden.

2 Jede unmittelbare Verbindung von Wasserversorgungsleitungen mit Entwässerungsanlagen ist untersagt; ebenso dürfen Dampfleitungen, Entleerungsleitungen von Heizanlagen, Dampfanlagen etc. nicht direkt an Abwasserleitungen angeschlossen werden.

### **Art. 53**

## ***Pumpen, Rückstauverschlüsse***

1 Abwasser aus tiefliegenden Räumen, das nicht mit natürlichem Gefälle abgeleitet werden kann, ist durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals zu führen und drucklos anzuschliessen. Pumpendruckleitungen sind mit einem Rückstauventil zu versehen.

2 Kellerräume, die bei hohem Kanalwasserstand überflutet werden können, dürfen mit Bewilligung der Strassen- und Werkkommission nur unter der Voraussetzung angeschlossen werden, dass in die Grundleitung ein selbsttätig wirkender und von Hand bedienbarer Rückstauverschluss eingebaut wird. Der Grundeigentümer hat die Kosten für die Behebung allfälliger durch Rückstau eintretender Schäden selbst zu tragen.

3 Rückstauverschlüsse dürfen nur während der Zeit des Wasserabflusses offengehalten werden. An solche Anlagen dürfen nur der Rückstaugefahr unterliegende Apparate angeschlossen werden. Fall-Leitungen aus oberen Stockwerken und Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unterhalb dem Rückstauverschluss an die Grundleitung anzuschliessen.

4 Zeitweilig im Rückstau liegende Räume, in denen wertvolle Güter gelagert werden, sind durch Pumpanlagen zu entwässern.

#### **Art. 54**

Der Grundeigentümer hat dafür zu sorgen, dass Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd gewartet und ständig in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für das einwandfreie Funktionieren dieser Anlagen verantwortlich.

#### **Art. 55**

1 Alle Entwässerungsanlagen inkl. Schächte, Schlamm-sammler, Abscheider etc. müssen ständig in gutem betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf durchzuspülen und zu reinigen.

2 Hausklärgruben sind halbjährlich mindestens einmal bis auf einen Fünftel ihres Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Klärgruben müssen bei Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlammmentnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.

3 Schlammsammler und Sammelgruben für nicht abschwemmbar Stoffe sind nach Bedarf zu entleeren.

#### **Art. 56**

1 Für technische Fragen, die in dieser Verordnung nicht geregelt werden, sind die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute massgebend.

2 Der Einbau von Apparaten und Vorrichtungen, deren Betrieb eine Vermehrung der Schmutzstoffe zur Folge hat (Küchenabfallzerkleinerer u.ä.), ist untersagt.

### **C. Schluss-, Straf- und Übergangsbe-**

#### ***Wartung von Pumpen und Rückstauverschlüssen***

#### ***Reinigung der Entwässerungsanlagen***

#### ***Weitere Vorschriften***

## **stimmungen**

### ***Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts***

#### **Art. 57**

Die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, die kantonale Gewässerschutzgebung sowie die Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

### ***Ausnahmebewilligungen***

#### **Art. 58**

Die Strassen- und Werkkommission kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gewähren, sofern nicht die Gewässerschutzgesetzgebung entgegensteht oder eine andere Behörde zuständig ist. Sie gibt von jeder Ausnahmebewilligung der Baudirektion Kenntnis.

### ***Anpassung bestehender Abwasseranlagen***

#### **Art. 59**

1 Bestehende, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene private Abwasseranlagen können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Übelständen führen.

2 Bei erheblichen Erweiterungen privater Abwasseranlagen und eingreifenden Umbauten von Gebäuden sind angeschlossene, vorschriftswidrige Anlagen nachträglich anzupassen.

3 Bestehende Anlagen, die zum Anschluss gelangen, haben dieser Verordnung zu entsprechen; sie können indessen, wenn sie in gutem Zustand sind, auf Zusehen ganz oder teilweise belassen werden, sofern genügende Syphonierungen, Entlüftungen und Spülmöglichkeiten vorhanden sind und sich auch sonst keine abwassertechnischen oder hygienischen Unzukömmlichkeiten ergeben.

4 Die Vorschriften über die Herstellung des Anschlusses und die Einführung der Kanalisation im Trennsystem sind jedenfalls zu erfüllen. Die Anpassungskosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

#### **Art. 60**

### ***Vorsorgliche Anpassung***

Im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes sind die Abwasseranlagen von Neubauten und eingreifend umgebauten Gebäuden sowie Anlagen, die erweitert werden, nach den Vorschriften dieser Verordnung auszuführen, auch wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation noch nicht erstellt werden kann.

#### **Art. 61**

### ***Rekursrecht***

1 Gegen Anordnungen der Verwaltung und von Verwaltungsausschüssen kann innert einer Frist von 20 Tagen bei der Strassen- und Werkkommission Einsprache erhoben werden.

2 Gegen Beschlüsse des Gemeinderates, der Gesundheitsbehörde und der Strassen- und Werkkommission kann innert 20 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat Horgen rekuriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

#### **Art. 62**

### ***Strafbestimmungen***

1 Die Übertretung dieser Verordnung und von behördlichen Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse bestraft, sofern nicht eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung erfolgt.

2 Durch die Ahndung wird die Pflicht zur vorschriftsgemässen Ausführung oder Instandstellung der Anlage nicht aufgehoben. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.

#### **Art. 63**

### ***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.



Hütten, 9. Dezember 1974

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:  
A. Bachmann

Der Gemeinderatsschreiber:  
E. Brunner

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 30. Januar 1975 mit Beschluss Nr. 410.